



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

09. Jahrgang

Freitag, den 20. September 2024

Nr. 13/2024

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst..... Seite 2
- Bekanntmachung der Fortgeltung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung – GeschO -) vom 20.06.2019 in der geltenden Fassung Seite 3
- Bekanntmachung der Fortgeltung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung – ZustO -) vom 20.06.2019 in der geltenden Fassung Seite 7

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Bodenordnungsplan im Bodenordnungsverfahren (BOV) Mückendorf durch die Teilnehmergemeinschaft Mückendorf c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/ Spree Seite 9
- Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses zum freiwilligen Landtausch Wahlsdorf — Groß Ziescht Verf.-Nr. 350224 durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde Seite 10

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 26.09.2024 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 10.10.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 17.10.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 18.11.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Rechtsprüfungsausschuss**
wird gesondert bekannt gegeben
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 21.11.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 15
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 38,56 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 08.10.24, Erscheinung: 18.10.24

Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im Juli 2024 wurden die nachfolgenden nichtöffentlichen Eilentscheidungen getroffen:

VV 24/086EIL Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen betreffend das Bauvorhaben „Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für 2 Stellplätze mit Funktions- und Sanitärräumen für das Industriegebiet Baruth/Mark als Eilentscheidung an die Firma AIP Projektentwicklung GmbH, Rudolf-Breitscheid-Straße 2 in 15837 Baruth/Mark zu einem Gesamtnettopreis von Gesamt Netto 267.730,71 €

Begründung der Eilbedürftigkeit: Die besondere Eilbedürftigkeit für die Beschlussfassung ergibt sich aus dem Umstand, dass aufgrund der zwingend notwendigen Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die Aufrechterhaltung der weiteren Funktionstüchtigkeit des Industriegebietes „Bernhardsmüh“ und der - in dessen unmittelbarer Umgebung befindlichen - Gasverdichterstationen „Radeland I und II“ ein Aufschieben der Entscheidung bis zur nächsten Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2024 nicht in Betracht kommt. Vielmehr soll umgehend nach Abschluss der Finanzierungs- und Vertragsverhandlungen mit den ansässigen Firmen die Ausschreibungsverfahren begonnen und die Fertigstellung der Gebäudehülle bis Ende des 3. Quartals dieses Jahrs realisiert werden.

VV 24/087EIL Beschluss zur Vergabe der Generalplanung zum Umbau von Büroflächen in Praxisräumlichkeiten im Erdgeschoss des ehemaligen Postgebäudes Ernst-Thälmann-Platz 1, 15837 Baruth/Mark (2. Bauabschnitt) als Eilentscheidung an die Firma Ingenieurbüro für Bauwesen IBS, Rudolf-Breitscheid-Straße 1, 15837 Baruth/Mark für die Leistungsphasen I bis 4 zum Gesamtpreis von 36.057,08 € netto.

Begründung der Eilbedürftigkeit: Zur Stabilisierung der medizinischen Versorgung im Einzugsbereich der Stadt Baruth/Mark ist die Bindung weiterer Fachärzte notwendig. Bereits ab dem 01.09.2024 fängt zusätzlich zu den drei - bereits im Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) tätigen - Ärzten eine weitere Ärztin an. Zudem sollen im Laufe des Jahres 2025 eine Frauenärztin, eine Urologin sowie eine weitere Facharztstelle im MVZ ihre Arbeit aufnehmen. Insoweit ist zur Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen der umgehende Ausbau des Erdgeschosses des Gebäudes Ernst-Thälmann-Platz 1 in 15837 Baruth/Mark erforderlich. Ein Abwarten auf die nächste reguläre Stadtverordnetenversammlung ist wegen der einzuhaltenden Bindefrist (Ablauf am 29.07.2024) nicht möglich und die Anberaumung einer außerplanmäßigen Sitzung aufgrund der anstehenden ferienbedingten Abwesenheiten der Stadtverordneten nicht realisierbar.

VV 24/088EIL Beschluss zur Vergabe der Planungsleistung zur Sanierung des Daches der Sporthalle Baruth/Mark, Waldweg 1 in 15837 Baruth/Mark als Eilentscheidung an die Firma B12 Architekten, Kastanienallee 29a in 01847 Lohmen zu einem Gesamtpreis in Höhe von 167.959,82 € netto.

Begründung der Eilbedürftigkeit: Die besondere Dringlichkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass das Hallendach undicht ist und umgehend gehandelt werden muss, um eine Schädigung der Tragkonstruktion zu verhindern, Fäulnisschäden vorzubeugen und eine Schließung der Turnhalle für den Schul- und Freizeit zu vermeiden. Ein Abwarten auf die nächste reguläre Stadtverordnetenversammlung ist nicht möglich und die Anberaumung einer außerplanmäßigen Sitzung aufgrund der anstehenden ferienbedingten Abwesenheiten der Stadtverordneten nicht realisierbar.

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien bis August 2024 bislang keine weiteren Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 10.09.2024

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -)

vom 20.06.2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 20.06.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

- §1 Stadtverordnete
- §2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- §3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
- §4 Zuhörer
- §5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- §6 Anfragen, Vorschläge und Anregungen in der Stadtverordnetenversammlung
- §7 Sitzungsablauf
- §8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung
- §9 Redeordnung
- §10 Sitzungsleitung
- §11 Abstimmungen
- §12 Befangenheit
- §13 Geheime Wahlen
- §14 Sitzungsniederschrift
- §15 Fraktionen
- §16 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- §17 Fachausschüsse
- §18 Verfahren in den Ausschüssen
- §19 Hauptausschuss

Dritter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

- §20 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- § 21 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

Vierter Abschnitt Datenschutz und Schlussbestimmungen

- §22 Datenschutz
- §23 Datenverarbeitung
- §24 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Fall der Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung den Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

- (2) In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Daneben sollen etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beigelegt werden. In Ausnahmefällen können Vorlagen nachgereicht werden.
- (3) Anstelle der postalischen Versendung der Ladung und der weiteren Sitzungsunterlagen kann vertraglich vereinbart werden, dass die vorgenannten Unterlagen in elektronischer Form über das kommunale Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Mit Abschluss einer solchen Vereinbarung verzichtet der Stadtverordnete verbindlich auf die Übersendung aller Sitzungsunterlagen in Schriftform. Die Ladungsfrist gilt dann als gewahrt, wenn die elektronische Mitteilung zum Abruf der Sitzungsunterlagen dem Stadtverordneten am siebten Tag vor der Sitzung zugeht.
- (4) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf volle drei Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In der Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor Beginn der regelmäßigen Ladungsfrist
 1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten
 - oder
 2. einer Fraktion
 - oder
 3. vom Bürgermeister
 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll schriftlich erfolgen. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind Vorschläge bei Nichteinhaltung der in Absatz 1 genannten Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor der Behandlung einer Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
- (4) Die Absetzung von Tagesordnungspunkten bedarf eines Beschlusses der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme nach Absatz 1 oder 2 veranlasst hat.
- (5) Zu jeder Tagung soll die Presse eingeladen werden.

§ 4

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfalls geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark vom 10.05.2019 in der jeweils geltenden Fassung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Baruth/Mark vom 30.04.2009 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll zwanzig Minuten nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Betroffene oder Sachverständige anzuhören, so ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen, Vorschläge und Anregungen in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen, Vorschläge und Anregungen, welche in der Stadtverordnetenversammlung vorgebracht werden, müssen kurz und sachlich formuliert sein.
- (2) Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, so ist diese in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht bereits schriftlich erfolgt ist. Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall entscheiden, eine Frage nicht zu beantworten. Die Frage ist nicht zu beantworten, wenn dem gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sollen grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:
1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit;
 2. Mitteilungen;
 3. Einwohnerfragestunde;
 4. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S.2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung;
 5. Feststellung der Tagesordnung;
 6. Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
 7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung;
 8. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der letzten Sitzung;
 9. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung;
 10. Schließung der Sitzung.

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
1. durch Entscheidung in der Sache abschließen oder
 2. verweisen oder
 3. ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung geht einem Antrag auf Durchführung der geheimen Wahl vor.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll 15 Minuten nicht übersteigen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind

die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecher erfolgen, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (4) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
1. dem Antrag zustimmen
 2. den Antrag ablehnen oder
 3. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stadtverordneten oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat derjenige Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Aufgrund des Antrags, der mit der Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor den Sachanträgen behandelt werden.

§ 12

Befangenheit

- (1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in

die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann der Stadtverordnete sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Stadtverordneter gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Stadtverordnetenversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen der Stadtverordnetenversammlung ist aus ihrer Mitte ein aus mindestens drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bekannt.

§ 14

Sitzungsniederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Sitzungsniederschrift verantwortlich. Er bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 2. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
 3. Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen;
 4. die Tagesordnung;
 5. Anfragen;
 6. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse;
 7. die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen;
 8. den Abschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 2 BbgKVerf;
 9. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen und mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Stadtverordneten zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark“ veröffentlicht wird.

§ 15

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 S. 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörigen Stadtverordneten zu enthalten. Die

einer Fraktion zustehenden Rechte kann diese nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 17

Fachausschüsse

- (1) Neben dem Hauptausschuss bildet die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
 1. Bauausschuss
 2. Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur
 3. Rechnungsprüfungsausschuss
 4. Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU
- (2) Die Zahl der Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss beträgt vier, in den übrigen Ausschüssen fünf.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in den Bauausschuss, den Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur sowie den Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU vier sachkundige Einwohner.
- (4) Allen Stadtverordneten und Ortsvorstehern, welche dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 18

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

§ 19

Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an jedem zweiten Donnerstag des Monats zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern des Hauptausschusses mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (3) Ladungen und Tagesordnung sind auch den übrigen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten fristgerecht zuzuleiten.
- (4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung der Rechte Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Dritter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 20

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Ersten Abschnittes sind entsprechend auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 21

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern des Ortsbeirates mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf volle drei Tage verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. I S. I BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. I S. 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Tag der Sitzung
 1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates
 - oder
 2. vom Bürgermeister

dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.

- (5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Beratung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die die Belange seines Ortsteils berühren.

Vierter Abschnitt Datenschutz und Schlussbestimmungen

§ 22

Datenschutz

- (1) Die Stadtverordneten und Ausschussmitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 23

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadtverordneten und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an

Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ablauf bzw. Niederlegung des Mandats.

- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. I Nr. I des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg).
- (3) Bei einem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschluss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 24

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Baruth/Mark, den 20.06.2019

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Geschäftsordnung der Stadt Baruth/Mark vom 20.06.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 5.07.2024

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -)

vom 20.06.2019

Aufgrund § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 20.06.2019 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Zuständigkeitsordnung regelt Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung, der gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark gebildeten ständigen Ausschüsse sowie des Bürgermeisters, soweit diese nicht durch Gesetz oder Hauptsatzung bereits bestimmt sind.
- (2) Für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind und für Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse nicht zuständig.
- (3) Der Hauptausschuss hat Entscheidungsbefugnis gemäß § 50 BbgKVerf. Der Werksausschuss hat Entscheidungsbefugnis gemäß § 7 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark.
- (4) Den übrigen Ausschüssen obliegt, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, die Beratung aller - ihre Aufgabenbereiche betreffenden - Angelegenheiten.

§ 2

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in Angelegenheiten gemäß § 28 BbgKVerf in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark. Daneben entscheidet sie über Angelegenheiten, die ihr übertragen oder die sie an sich gezogen hat (§§ 28 Abs.3 und 50 Abs.3 BbgKVerf).

§ 3

Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm auf Grund § 50 BbgKVerf zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegt es ihm
 1. die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen;
 2. im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, die hinsichtlich ihrer Bedeutung und politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Stadt keinen Stadtverordnetenbeschluss erfordern und die auch nicht zu den der Stadtverordnetenversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf) gehören.
- (3) Der Hauptausschuss ist Vergabeausschuss. Ihm obliegt die Entscheidung über Vergaben mit einem Wert von
 1. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto;
 2. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen - einschließlich Planungsleistungen - nach der UVgO, soweit der Wert 10.000,00 € netto überschreitet und 25.000,00 € netto nicht unterschreitet;
 3. Stundungen zwischen 2.000,00 € und 10.000,00 €;
 4. Niederschlagungen zwischen 1.000,00 € und 5.000,00 €;
 5. Erlasse zwischen 500,00 € und 2.500,00 €;
 6. den Kauf von Vermögensgegenständen zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto.
- (4) Der Hauptausschuss berät über
 1. grundsätzliche Entwicklungsabsichten der Stadt;
 2. die Aufstellung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes;
 3. die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter;
 4. den An- und Verkauf von Vermögensgegenständen (insb. Grundstücken), die Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen;

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 BbgKVerf ständige Ausschüsse (Fachausschüsse). Anzahl und Bezeichnung der Ausschüsse regelt § 8 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark, Mitgliedsstärke und Verfahren sind in der Geschäftsordnung der Stadt Baruth/Mark bestimmt.
- (2) Die ständigen Ausschüsse der Stadt haben eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in den nachfolgenden Regelungen näher bestimmt sind. Sie sind in ihrem Verantwortungsbereich sachverständig und geben der Stadtverordnetenversammlung und den beschließenden Ausschüssen Beschlussempfehlungen.
- (3) In Fällen der Übertragung einer umfangreichen Komplexaufgabe an mehrere Ausschüsse entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Zuweisung von Teilverantwortung und Federführung.
- (4) Ausnahmsweise kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein Thema auf die Tagesordnung eines Fachausschusses gesetzt werden, das in die originäre Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fällt.

§ 5

Zuständigkeit des Bauausschusses

Zum fachlichen Verantwortungsbereich des Bauausschusses gehören:

1. städtebauliche Rahmenpläne, Bauleitplanung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Maßnahmen des Stadtbaus und der Stadtsanierung sowie die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
2. die Stadt- und Dorfentwicklungsplanung, städtebauliche und Erschließungsverträge;
3. die Stellungnahmen zur Landes-, Regional- und Kreisplanung;
4. die städtische Investitionsplanung;
5. die Beratung der Satzungen für Erschließung; Straßenausbau und Kostenerstattung;
6. Grundstücksangelegenheiten, soweit sie für die unter 1. genannten Belange von Bedeutung sind;
7. städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen;
8. die Beratung über den baulichen Zustand der öffentlichen Gebäude im Eigentum der Stadt;
9. die Beratung örtlicher Bauvorschriften;
10. die Beratung stadtbildprägender Neu- und Umbauten;
11. die Errichtung oder Restaurierung von Denkmälern.
12. die Beratung zu Schwerpunkten der ländlichen Entwicklung;
13. die Energiegewinnung im Stadtgebiet;
14. die Flächennutzung durch Strukturmaßnahmen.

§ 6

Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur

Zum fachlichen Verantwortungsbereich des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur gehören:

1. die Entwicklung, Planung und bauliche Maßnahmen der Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen und Schulen sowie Sport- und Kulturstätten in städtischer Trägerschaft,
2. die Beschaffung von Ausstattung, soweit es sich um investive Maßnahmen handelt,
3. die Festlegung des Schulbezirks der Grundschule,
4. die Beratung von Satzungen und Ordnungen, die Kinder-, Jugend- und Schuleinrichtungen betreffen,

5. die der Stadt Baruth/Mark als Schulträger kraft Gesetzes gegenüber Dritten zustehenden Beteiligungsrechte und Befugnisse,
6. die Festlegung der Grundsätze der Bildungs-, Sport- und Kulturförderung,
7. Förderung und Entwicklung des Tourismus und des touristischen Leitbildes,
8. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung von Bildung, Sport und Kultur und Tourismus;
9. die Nutzung von Gebäuden in kommunalem Eigentum zu einem sozialen Zweck und Übergabe von Gebäuden an freie Träger zur Nutzung zu einem sozialen Zweck bzw. bei Änderung des sozialen Zwecks;
10. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung sozialer Einrichtungen und gemeinnütziger Vereine.

§ 7

Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

Zum fachlichen Verantwortungsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses gehören:

1. die Stellungnahme zu Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes und anderer externer Prüfungen;
2. die Aufgabenwahrnehmung entsprechend der gesetzlichen Rechte und Pflichten.

§ 8

Zuständigkeit des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen.
- (2) Über die Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Dies sind gemäß § 7 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark:
 1. Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto;
 2. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen - einschließlich Planungsleistungen - nach der UVgO, soweit der Wert 10.000,00 € netto überschreitet und 25.000,00 € netto nicht unterschreitet;
 3. Stundungen zwischen 2.000,00 € und 10.000,00 €;
 4. Niederschlagungen zwischen 1.000,00 € und 5.000,00 €;
 5. Erlasse zwischen 500,00 € und 2.500,00 €;
 6. den Kauf von Vermögensgegenständen, zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen neben den, ihm durch die Kommunalverfassung und durch die Hauptsatzung übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, die nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse oder der Stadtverordnetenversammlung fallen, sowie alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind insbesondere:
 1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Verordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte;
 2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welches in Durchführung bundesrechtlicher-, landesrechtlicher - oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist;
 3. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Streitwert bis zu 10.000,00 €;
 4. die Annahme und Abgabe von Löschungsbewilligungen;
 5. die Annahme und Abgabe von Stillhalteerklärungen;
 6. die Annahme und Abgabe von Rangrücktrittserklärungen;
 7. der Verzicht auf die Ausübung des städtischen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch.
- (2) Der Bürgermeister kann die Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Baruth/Mark, den 20.06.2019

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 5.07.2024

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Teilnehmergeinschaft Mückendorf
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/ Spree

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV) Mückendorf

I. Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Bodenordnungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Bodenordnungsplan Mückendorf findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit am

**15.10.2024,
von 10.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr,
in der Stadtverwaltung Baruth/Mark,
Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/ Mark**

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Nachtrag 3 zum Bodenordnungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin des Nachtrages 3 zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit vom

**15.10.2024,
von 10.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr,
in der Stadtverwaltung Baruth/Mark,
Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/ Mark statt.**

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 3 zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergeinschaft Mückendorf
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/ Spree**

erhoben werden.

Fürstenwalde, 26.08.2024

Kretzmann
Fachvorstand

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde ordnet gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) den

**Freiwilligen Landtausch Wahlsdorf — Groß Ziescht
Verf.-Nr. 350224**

an.

I. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Teltow-Fläming
Gemeinde	Dahme/Mark
Gemarkung	Wahlsdorf
Flur	2 Flurstück 235
Flur	3 Flurstück 72
Gemeinde	Baruth/Mark
Gemarkung	Groß Ziescht
Flur	4 Flurstück 176

Das Verfahrensgebiet ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarten dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 6,1709 ha.

z. Beteiligte

Beteiligte des Verfahrens sind die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von dinglichen Rechten an den Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Gründe

Die Tauschpartner haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an den verfahrensgegenständlichen Flurstücken geeinigt und die Durchführung eines freiwilligen Landtausches beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung beantragt. Sie haben glaubhaft dargetan, dass sich die Durchführung verwirklichen lässt.

Der freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur (§ 103a Abs. 1 FlurbG).

5. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 103g FlurbG den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last.

6. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im freiwilligen Landtausch werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://hlelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FLT-nach-Paragraf-103a-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Fürstenwalde, den 13.08.2024

Im Auftrag

R. Morgenstern
Ramona Morgenstern



Anlage

2 Gebietskarten



Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree

Gebietskarte 2/2

**Freiwilliger Landtausch
Wahlsdorf - Groß Ziescht
Verf.-Nr.: 350224**

**Landkreis: Teltow Fläming
Gemeinde: Baruth/Mark
Gemarkung: Groß Ziescht**



33395-170

Verfahrensgrenze - 
Verwaltungsgrenze
und Flurgrenze - 

Maßstab:
ca 1 : 5.000

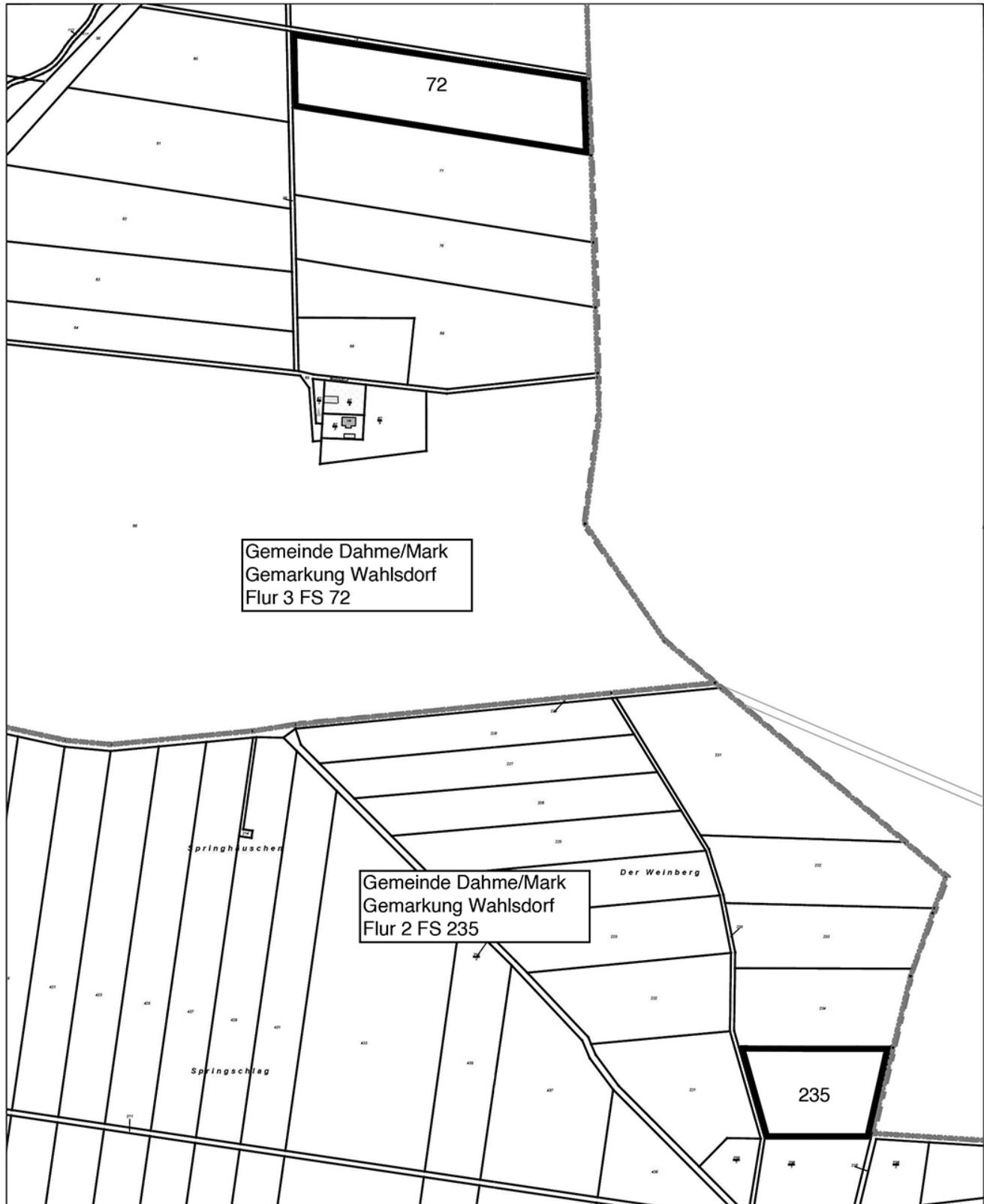


Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree

Gebietskarte 1/2

Freiwilliger Landtausch
Wahlsdorf - Groß Ziescht
Verf.-Nr.: 350224

Landkreis: Teltow Fläming
Gemeinde: Dahme/Mark
Gemarkung: Wahlsdorf



Gemeinde Dahme/Mark
Gemarkung Wahlsdorf
Flur 3 FS 72

Gemeinde Dahme/Mark
Gemarkung Wahlsdorf
Flur 2 FS 235

Verfahrensgrenze - 
Verwaltungsgrenze
und Flurgrenze - 

Maßstab:
ca 1 : 5.000